Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2269

06. 05. 88

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2155 —

Verfassungsmäßigkeit des Ausländerzentralregisters

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 4. Mai 1988 – V II 4 – 936 003 – 4/9 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung bereitet z. Z. ein Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR) vor. Der Entwurf wird ohne Verzug zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Parlament zugeleitet werden. Aus diesem Entwurf und seiner Begründung wird sich die Antwort auf die Mehrzahl der gestellten Fragen ergeben. Die Bundesregierung bittet deshalb um Verständnis dafür, daß sie auf den Inhalt der vorgesehenen Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher eingehen kann.

Es trifft keineswegs zu, daß das AZR z. Z. ohne Rechtsgrundlage ist. Rechtsgrundlage für das Register ist § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes. Aus allgemeinen rechtspolitischen Überlegungen ist vorgesehen, diese Rechtsgrundlage zu verbessern. Diesem Ziel dient das geplante Gesetzesvorhaben. Darin werden auch die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 – BVerfGE 65, 1 ff. – entwickelten Rechtsgrundsätze berücksichtigt, indem die Voraussetzungen und Modalitäten der Datenverarbeitung und des Abrufs von Daten aus dem Register konkretisiert werden.

Die Einleitung der Anfrage enthält eine Reihe unrichtiger und diffamierender Behauptungen über das AZR. Die Bundesregierung weist die darin enthaltenen Vorwürfe zurück. Insbesondere entbehrt das „Schreckensbild" des gläsernen Ausländers jeder Grundlage, wie sich aus dem begrenzten Speicherinhalt des Regi-

sters (vgl. Antwort zu II.4), aber auch aus der strikten Beachtung des Datenschutzes unschwer ergibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

I. *Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausländerzentralregister (AZR)*

1. Warum liegt noch kein Gesetzentwurf zum AZR vor, obwohl die Bundesregierung diesen für den Beginn der 11. Wahlperiode angekündigt hat (Drucksache 10/5859)?

Vergleiche Vorbemerkung.

2. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Neukonzeption des AZR beim BMI nicht zu veröffentlichen?

Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, Vorschläge zur Neukonzeption des Registers zu erarbeiten. Die Ergebnisse enthalten Vorüberlegungen für die Entscheidungsfindung der Bundesregierung und werden deshalb nicht veröffentlicht.

3. Wann ist damit zu rechnen, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt wird?

Vergleiche Vorbemerkung.

II. *Zur gegenwärtigen Praxis des AZR*

1. In der Vergangenheit hatten Sicherheitsbehörden direkten Zugriff (On-line-Anschluß) auf das AZR.

   a) Welche Behörden (z. B. Verfassungsschutz, BND, Polizei) waren das genau?

   b) Gibt es diese direkten Zugriffsmöglichkeiten heute noch?

Die Praxis hat sich in der Vergangenheit wiederholt geändert. Zur Zeit haben folgende Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Direktzugriff auf das AZR: Ausländerbehörden, Grenzpolizeibehörden und sonstige Polizeibehörden, Zollkriminalinstitut, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und Verfassungsschutzbehörden.

   c) Werden Daten an diese Behörden im Rahmen der Amtshilfe, des § 10 Bundesdatenschutzgesetz oder auf anderen Grundlagen weitergegeben?

Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 10 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

d) Welche anderen Behörden erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig Informationen aus dem AZR?

Andere als die zu II.1.a) und b) aufgeführten Behörden erhalten Informationen aus dem AZR, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2. Wie hoch ist der Bestand an Daten im AZR gegenwärtig?

Im AZR waren am 2. April 1988 9 668 737 Datensätze gespeichert. Der Inhalt der Datensätze ergibt sich aus der Antwort zu II.4.

3. a) Welche Funktion hat die Kennziffer, mit der Ausländer im AZR versehen werden, zur Zeit?

Daten von Ausländern werden im Register nicht mit einer „Kennziffer" versehen. Die AZR-Nummer enthält keine personenbezogenen Daten. Sie hat vielmehr die Funktion eines Aktenzeichens und dient der eindeutigen Bezeichnung des Datensatzes, um Folgemeldungen der Ausländerbehörden fehlerfrei zuordnen zu können.

b) Wird Verknüpfung verschiedener Dateien genutzt?

Nein.

4. Welche Daten von Ausländern sind genau gespeichert (Sozialdaten, Straffälligkeit, Wohnverhältnisse, Ordnungswidrigkeiten usw.)?

Zu keinem der in dem Klammerzusatz der Frage angeführten Sachverhalte werden Daten im AZR gespeichert. Der Datensatz hat folgende Datenfelder: AZR-Nummer, Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Aliaspersonalien, aktenführende Ausländerbehörde, Datum der Ersteinreise, Meldestatus (Zuzug von einer Ausländerbehörde, Wiederzuzug in die Bundesrepublik Deutschland, Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland, Fortzug nach unbekannt), Angaben zum Aufenthaltsrecht (Aufent-

haltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit, Zustimmung verweigert), Angaben zur Aufenthaltsunterbrechung, Angaben zum Asyl (beworben, erneut beworben, erloschen, anerkannt, abgelehnt, widerrufen, eingestellt, auf andere Weise erledigt), Kontingentflüchtling, heimatloser Ausländer, als Flüchtling außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, Fremdenpaß, Fristenkontrolldatum für die Ausländerbehörden, Verbot der politischen Betätigung (§ 6 Abs. 2 AuslG), Ein-/Ausreiseverbot, Duldung, Angaben zur Ausweisung (Voraussetzung gegeben für Ausweisung, erlassen am ..., Wirkungsdauer, unanfechtbar, aufgehoben), Angaben zur Abschiebung (Voraussetzung gegeben für Abschiebung, Abschiebung angedroht, vollzogen, Wirkungsdauer, aufgehoben).

Daneben können noch Suchvermerke von Behörden sowie Geschäftszeichen und Angaben zu Behörden gespeichert werden.

III. *Zur künftigen Gestaltung des AZR*

1. Welche Aufgaben soll das AZR nach Ansicht der Bundesregierung und der beim BMI eingesetzten Arbeitsgruppe in Zukunft im einzelnen erfüllen?

2. Welcher Personenkreis soll nach Ansicht der Bundesregierung und der eingesetzten Arbeitsgruppe in Zukunft konkret erfaßt sein?

3. a) Welche Daten sollen in Zukunft gespeichert werden (z. B. Sozialdaten, Straffälligkeit, Wohnverhältnisse usw.)?

   b) Wann und unter welchen Voraussetzungen sollen sie wieder gelöscht werden?

4. a) Welche Regelungen soll das Gesetz über das AZR zu Datenlieferungen und Datenübermittlungen des AZR an andere Stellen haben?

   b) Welche Behörden sollen Informationen aus dem AZR erhalten?

   c) Ist die Möglichkeit des Direktabrufs von Daten für die Zukunft vorgesehen und für welche Behörden?

5. a) Sollen die Ausländer im AZR auch in Zukunft eine Kennziffer erhalten?

   b) Welche Funktion soll die Kennziffer haben?

Vergleiche Vorbemerkung.

IV. *Zur Verfassungsmäßigkeit des AZR*

1. Auch nach Ansicht der Bundesregierung (Drucksache 10/5859) reichen die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen für das AZR im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 65, Seiten 1 ff.) nicht aus.

   Wie rechtfertigt das die Bundesregierung, daß das AZR über Jahre hinweg ohne ausreichende Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig weitergearbeitet hat und weiter arbeitet?

Vergleiche Vorbemerkung.

2. Für das AZR sind alle Daten der ausländischen Wohnbevölkerung vom Sozialhilfebezug bis zur Straffälligkeit relevant.

   Wie verhält sich dieser Sachverhalt aus Sicht der Bundesregierung zu dem vom Verfassungsgericht aufgestellten Verbot der Totalerfassung der Persönlichkeit?

Aus den zu II.4 aufgeführten Datenfeldern ergibt sich, daß von einer „Totalerfassung der Persönlichkeit" nicht die Rede sein kann.

3. Die Kennziffer, die jeder Ausländer im AZR erhält, bietet zumindest die Möglichkeit der Verknüpfung unterschiedlicher Dateien.

   Wie ist die Kennziffer daher angesichts der grundsätzlichen Kritik des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Seite 53) an Personenkennziffern zu bewerten?

Die AZR-Nummer hat die Funktion eines Aktenzeichens und dient nicht dazu, andere Dateien zu erschließen. Deshalb besteht mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu einheitlichen Personenkennzeichen oder entsprechenden Ordnungsmerkmalen (BVerfGE 65, 1, 53) kein Sinnzusammenhang.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das AZR unterschiedlichen Zwecken (Statistik, polizeiliche, ausländerrechtliche) dient, obwohl nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ohne bereichspezifische und präzise Bestimmung des Verwendungszweckes, die Sammlung nichtanonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht ganz genau bestimmbaren Zwecken unzulässig ist (a.a.O. Seite 46) und insbesondere die Verknüpfung von statistischen und anderen Zwecken verboten ist (a.a.O. Seite 62)?

Im AZR werden weder Daten auf Vorrat zu unbestimmten Zwekken gespeichert noch werden personenbezogene, nicht anonymisierte Daten, die nur zu statistischen Zwecken erhoben worden sind, in das Register aufgenommen und dann für Zwecke des Verwaltungsvollzugs weitergegeben.

5. Wie verhält sich das AZR zum Verbot von Sonderkarteien, die zur Abstempelung bestimmter sozialer Gruppen führen (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 65, Seite 48)?

Das AZR ist keine Sonderkartei und führt auch nicht zu einer solzialen Abstempelung.

V. *Weitere Probleme des Datenschutzes bei Ausländern*

1. a) Hält die Bundesregierung die Bestimmungen über die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch andere Behör-

den im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für ausreichend, obwohl sie keine gesetzliche Grundlage enthalten?

b) Was ist geplant, um diesem Zustand abzuhelfen?

Unbeschadet der Frage, ob die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen für die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch andere Behörden auf Dauer ausreichen, beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der anstehenden Neuregelung des Ausländerrechts einschlägige gesetzliche Grundlagen vorzusehen.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß § 71 Abs. 2 SGB X Ausländer von der Inanspruchnahme von Sozialleistungen abhalten kann?

Nein; Fälle dieser Art sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

3. a) Wie verhält sich die unbestimmte Informationspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung?

b) Welche Änderungen sollen nach Ansicht der Bundesregierung hierzu im Rahmen der Revision des Ausländerrechts gemacht werden?

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Ausländergesetz normiert keine Informationspflicht, sondern einen Ausweisungsgrund. Im Rahmen der anstehenden Neuregelung des Ausländerrechts ist auch eine Neufassung der Ausweisungstatbestände vorgesehen, deren Inhalt im einzelnen noch nicht feststeht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333